

Landkreis Goslar • Postfach 31 14 • 38631 Goslar

Herrn
Oliver Tacke
Osterbekstraße 103
22083 Hamburg



Landkreis Goslar
Fachdienst Verbraucherschutz & Veterinärwesen für den Landkreis Goslar und die Stadt Salzgitter

Nebenstelle Salzgitter:
Paracelsusstr. 1-9, 38259 Salzgitter
Ansprechpartner(in) / Zimmer

Aktenzeichen
7.2-39 GS-0203691

Ihre Nachricht, Ihr Zeichen

Datum
07.06.2019

Auskunftsersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Hier: Alberts Corner, Bad Harzburg

Sehr geehrter Herr Tacke,

auf Ihren Antrag vom 01.06.2019 ergeht folgender Bescheid:

1. Der von Ihnen begehrten Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt durch Übersendung der begehrten Informationen in schriftlicher Form auf dem Postwege, frühestens ab dem 01.07.2019.
3. Die Informationsgewährung ist kostenfrei.

Begründung:

Mit Mail vom 01.06.2019 begehrten Sie Auskunft darüber,

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an Sie.

Mit Schreiben vom 03.06.2019 teilte ich Ihnen mit, dass durch die Informationsgewährung Belange Dritter (die Hersteller) betroffen seien und ich diese gemäß § 5 Abs. 1 VIG vor einer Entscheidung anhören werde. Die vom VIG vorgesehene Regelfrist von einem Monat würde sich somit auf zwei Monate verlängern.

Der Antrag ist formell und materiell begründet, so dass Ihnen grundsätzlich ein Anspruch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG auf die begehrten Informationen zusteht. Ich bin gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG zuständige Stelle für die Informationsgewährung.

Aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren darf der Informationszugang gemäß § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wurde. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Daher erfolgt die Übersendung der Information erst ab dem 01.07.2019.

Gemäß § 6 Abs.1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VIG). Die Art der Auskunftserteilung steht somit im Ermessen der informationspflichtigen Stelle.

Die Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Auskunft ist ein hinreichender wichtiger Grund nach § 6 Abs. 1 VIG um von dem Wunsch des Formschreibens nach Übermittlung in elektronischer Form, abzuweichen. Es ist mir aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht möglich, die begehrten Informationen sicher in elektronischer Form an Sie zu übermitteln. Daher erfolgt die Informationsgewährung in schriftlicher Form. Zum Schutz personenbezogener Daten sind geschwärzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 3 VIG Widerspruch und Klage gegen die Informationsgewährung keine aufschiebende Wirkung haben.

Wichtiger Hinweis:

Bei den Kontrollberichten handelt es sich um Bestandsaufnahmen zum Zeitpunkt der Kontrollen. Beanstandungen werden von mir je nach Art und Schwere des Verstoßes geahndet und deren Beseitigung nachgehalten.

Es ist daher davon auszugehen, dass die festgestellten Mängel von dem betreffenden Betrieb zwischenzeitlich abgestellt worden sind.

Unabhängig davon erfolgen in meinem Überwachungsbereich regelmäßige Kontrollen der Lebensmittelbetriebe.

Mit freundlichen Grüßen

